

DSG-Info-Service

Dezember 2012

Ausgabe Nr. 71/72

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Mit 19. September 2012 trat gem. BGBl. II 2012/306 vom 18. September 2012 eine weitere Novelle der der Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004) in Kraft. Damit wurde die mit BGBl. II 2004/312 erlassene Verordnung bereits zum vierten Mal novelliert. Die Novelle 2012 enthält einerseits Erweiterungen bestehender Standardanwendungen und andererseits werden neue Standardanwendungen eingeführt.

So etwa wurde die Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ weiterentwickelt und durch die neue Standardanwendung „SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter“ ersetzt.

Durch die Erweiterung der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ umfasst diese nun die zusätzlichen Sub-Anwendungen „G. Verwaltungsgebäude öffentlicher Rechtsträger“, „H. Rechenzentren“ und „I. Parkgaragen und -plätze“. Dadurch unterliegen die gegenständlichen Videoüberwachungen nicht mehr der Meldepflicht gem. § 17 Abs. 1 DSG 2000, sofern die Speicherdauer 72h nicht übersteigt (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

Weiters wurde eine neue Datenanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ eingeführt. Diese umfasst die Sub-Anwendungen „A.

Konzernweite Kontakt- und Termindatenbank“, „B. Karrieredatenbank“, „C. Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen eines Konzerns“ und „D. Technische Unterstützung“. Dadurch unterliegen die gegenständlichen Datenanwendungen – wie etwa ein Telefonbuch oder Terminkalender im Konzernintanet sowie der konzerninterne Helpdesk aber auch die konzerninterne Bewerbung von Mitarbeitern bei anderen Konzernunternehmen – nicht mehr der Meldepflicht gem. § 17 Abs. 1 DSG 2000, vorausgesetzt die Datenverwendung erfolgt im Rahmen der Standardanwendung.

*Waren bis dato im DSG 2000 Datenübermittlungen zwischen einzelnen Konzernunternehmen den selben materiellen Voraussetzungen und formellen Meldepflichten unterlegen, wie jene zwischen nichtverbundenen Unternehmungen – mangels Fehlens eines „Konzernprivilegs“ in dem Sinne, dass die gesellschaftsrechtlich verflochtenen Gesellschaften als **ein Auftraggeber** iSd § 4 Z 4 DSG 2000 eingestuft werden können – so wurde nunmehr ein **Konzernprivileg** eingeführt. Nichts desto trotz ist als Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Konzernanwendungen bei Datenübermittlungen in Konzerngesellschaften, die in Drittländern angesiedelt sind, das Vorhandensein ausreichender Garantien in Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Grundsätze der Europäischen Datenschutzrichtlinie notwendig. Das bedeutet, dass der jeweilige Drittstaat entweder ein der Europäi-*

schen Datenschutzrichtlinie angemessenes Schutzniveau aufweist oder mit dieser Konzernunternehmung entsprechende vertragliche Regelungen getroffen werden (z.B. Standardvertragsklauseln der EU).

Des Weiteren wurden an den Anwendungen „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“, „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ und „SA021 Statistik der Wirtschaftskammerorganisation“ Verbesserungen vorgenommen so-

wie die neuen Anwendungen „SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative“ und „SA035 Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums“ eingeführt.

Die Secur-Data hat in dieser Ausgabe die wohl wichtigsten Neuerungen der StMV 2004 für Sie zusammengefasst. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches 2013!

Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (Standard- und Muster-Verordnung 2004 - StMV 2004)

Allgemeines

Erfolgt eine Datenverwendung iSd § 4 Z 8 DSG 2000 im Rahmen einer Standardanwendungen gem. Anlage 1 StMV 2004 so unterliegt diese gem. § 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 nicht der Meldepflicht.

Jeder Auftraggeber iSd § 4 Z 4 DSG 2000 einer Standardanwendung hat jedoch gem. § 23 Abs. 1 DSG 2000 „jedermann auf Anfrage mitzuteilen, welche Standardanwendungen“ er betreibt und diese weiters gem. § 23 Abs. 2 DSG 2000 „der Datenschutzkommission bei Ausübung ihrer Kontrollaufgaben gemäß § 30 offenzulegen“ (§ 23 Abs. 2 DSG 2000).

Auch Daten iSd § 4 Z 1 DSG 2000 aus Standardanwendungen unterliegen den Betroffenenrechten gem. den §§ 26 - 28 DSG 2000 (Auskunftsrecht, Recht auf Richtigstellung oder Löschung und Widerspruchsrecht) und sind auf Ansuchen des Betroffenen entsprechend zu beauskunften, richtig zu stellen oder zu löschen.

Die StMV 2004 umfasst in der Anlage 1 sämtliche Standardanwendungen – diese sind gem.

§ 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 nicht meldepflichtig, sowie in der Anlage 2 sämtliche Musteranwendungen – diese unterliegen der Meldepflicht gem. § 17 Abs. 1 DSG 2000.

Die Novelle 2012 der StMV 2004

I) Neue Standardanwendungen

An dieser Stelle gehen wir auf die neuen Standardanwendungen ein, die mit der gegenständlichen Novelle eingeführt wurden. Weitere Details zur jeweiligen Standardanwendung sind der Anlage 1 der StMV 2004 zu entnehmen.

1. SA033 Datenübermittlung im Konzern

Für viele Unternehmen stellt die Einführung dieser Standardanwendung wohl die interessanteste Änderung dar, da dadurch die entsprechenden Datenanwendungen nun nicht mehr zu melden sind, sofern die Datenverwendung im Rahmen der Standardanwendung erfolgt.

Die Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ umfasst folgende vier Sub-Anwendungen (A. - D.):

A. Konzernweite Kontakt- und Termindatenbank

Der Zweck dieser Sub-Anwendung ist wie folgt festgelegt:

„Verarbeitung von Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers, eines österreichischen Konzernunternehmens, zur Führung einer Kontaktdatenbank, Übermittlung dieser Daten an andere Konzernunternehmen weltweit sowie Führung einer konzernweiten Termindatenbank.“

Für den Betroffenenkreis *„Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer, Lehrlinge, Volontäre und Ferialpraktikanten“*, der der erste von zwei Betroffenenkreisen ist, sind folgende Datenarten vorgesehen:

1. Personalnummer
2. Name
3. Geschlecht
4. Titel und Anrede
5. Berufliche Anschrift
6. Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)
7. Funktion gegenüber den Kunden und Geschäftspartnern
8. Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
9. Informationen zur Verfügbarkeit des Betroffenen
10. Informationen zur Weiterleitung von Nachrichten bei Abwesenheit

Für diese Daten sind Übermittlungen an folgende Empfängerkreise (weltweit) vorgesehen:

1. Andere Konzernunternehmen weltweit (nur Datenarten 1 - 6 und 8 - 9)

2. Natürliche und juristische Personen, die mit dem Betroffenen beruflich korrespondieren (Datenarten 1 - 5 und 7 - 10)

Für den Betroffenenkreis *„Ehemalige Beschäftigte“* sind folgende Datenarten vorgesehen:

11. Ehemalige Personalnummer
12. Name
13. Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
14. Informationen zur Weiterleitung von Nachrichten nach Ende des Arbeitsverhältnisses

Für diese Daten umfasst die Standardanwendung keine Übermittlungen. Weitere Details siehe Anlage 1 StMV 2004.

B. Karrieredatenbank

Diese Sub-Anwendung dient insbesondere der konzerninternen Personalvermittlung und umfasst für den Betroffenenkreis *„Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiter, freie Dienstnehmer, Lehrlinge, Volontäre und Ferialpraktikanten“* folgende Datenarten:

1. Personalnummer
2. Name
3. Geschlecht
4. Titel und Anrede
5. Geburtsdatum
6. Lichtbild
7. Anschrift
8. Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)
9. Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
10. Qualifikationen (Ausbildung, Kurse)
11. Sprachkenntnisse
12. Dienstzeugnisse und Empfehlungen
13. Karrierewünsche/Gehaltsvorstellungen

Für diese Daten (alle) sind Übermittlungen an folgende Empfängerkreise (weltweit) vorgesehen:

1. Andere Konzernunternehmen weltweit, die innerhalb des Konzerns nach neuen Mitarbeitern suchen
2. Beratungsunternehmen, die den Auftraggeber oder andere Konzernunternehmen in Personalangelegenheiten beraten und dafür Zugang zur Datenanwendung erhalten

C. Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen eines Konzerns

Diese umfasst für den Betroffenenkreis „*Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiternehmer, freie Dienstnehmer und Lehrlinge (auch ehemalige Beschäftigte)*“ folgende Datenarten:

1. Personalnummer
2. Name
3. Geschlecht
4. Titel und Anrede
5. Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)
6. Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
7. Wohnadresse
8. Private Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
9. Brutto- und Nettoentgelt (Daten des Gehaltszettels)
10. Sonstige Leistungen des Auftraggebers, die für die Berechnung von Bonusansprüchen oder Beteiligungen erheblich sind (zB Sachleistungen, die neben dem Gehalt erbracht werden)
11. Daten zur Teilnahme an Bonus- und Beteiligungsprogrammen (Zustimmung des Mitarbeiters, Genehmigung des Ar-

beitgebers und der zuständigen Konzernstellen, Höhe der Beteiligung)

12. Bankverbindung
13. Daten zur Besteuerung

Für diese Daten (alle) sind Übermittlungen an folgende Empfängerkreise (weltweit) vorgesehen:

1. Konzernunternehmen, die mit der Verwaltung des Bonus- und Beteiligungsprogramms betraut sind, zur Prüfung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung
2. Steuerbehörden in Staaten, in denen die Betroffenen oder Konzernunternehmen im Zusammenhang mit dem Bonus- und Beteiligungsprogramm steuerpflichtig sind
3. Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs

D. Technische Unterstützung

Diese Sub-Datenanwendung dient insbesondere der Abwicklung von Helpdesk Leistungen und umfasst für den Betroffenenkreis „*Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personengruppen, Leiharbeiternehmer, freie Dienstnehmer, Lehrlinge, Volontäre und Ferialpraktikanten*“ folgende Datenarten:

1. Personalnummer
2. Name
3. Geschlecht
4. Titel und Anrede
5. Organisatorische Zuordnung im Betrieb (einschließlich Beginn und Ende)
6. Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Betrieb erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
7. Dem Betroffenen zugewiesene technische Ausstattung (Hardware, Software, Notebooks, Mobiltelefone etc.)
8. Kostenstelle und sonstige Daten zur Abrechnung von Leistungen
9. Problemstellung und Lösung (sowie die Nummer des Auftrages, Datum des Auf-

trages, Datum der Problembhebung etc.)

Für diese Daten (alle) sind Übermittlungen an folgende Empfängerkreise (weltweit) vorgesehen:

1. Andere Konzernunternehmen oder externe Unternehmen, die mit der Erbringung von Helpdesk-Diensten betraut sind
2. Konzernunternehmen, die mit der Beschaffung von technischer Ausstattung für den Konzern betraut sind
3. Externe Unternehmen, die mit der Lieferung, Reparatur oder Wartung von technischer Ausstattung betraut sind

2. SA034 Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative

Diese neue Standardanwendung dient gem. Anlage 1 StMV 2004 dem Zweck der „*Sammlung von Unterstützungsbekundungen für eine Europäische Bürgerinitiative, Übermittlung der gesammelten Unterstützungsbekundungen an die zuständige Behörde und Prüfung der Unterstützungsbekundungen durch die Bundeswahlbehörde, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten*“.

Für den Betroffenenkreis „*Personen, die eine Europäische Bürgerinitiative unterzeichnen*“ sieht die Anwendung folgende Datenarten vor:

1. Name
2. Hauptwohnsitz oder ständiger Wohnsitz (im Ausland)
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort
5. Staatsangehörigkeit
6. Art und Nummer des Ausweispapiers/persönliche Identifikationsnummer (soweit erforderlich)
7. Datum der Unterstützungsbekundung
8. Unterschrift
9. Daten über die unterstützte Europäische Bürgerinitiative (zB Bezeich-

nung/Gegenstand der Bürgerinitiative, wichtigste Ziele der Bürgerinitiative, Registernummer der Europäischen Kommission, Datum der Registrierung, Internetadresse der Bürgerinitiative im Register der Europäischen Kommission)

10. Daten aus der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992 (soweit zur Überprüfung der Identität und zum Zweck der Vermeidung von Doppelbekundungen erforderlich)

Weiters umfasst die Anwendung den Betroffenenkreis „*Organisatoren*“, dem die folgende Datenart zugeordnet ist:

11. Datenarten gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 (zB Bezeichnung der geplanten Bürgerinitiative, Gegenstand der Bürgerinitiative, Name, Postanschrift, E-Mail, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Bürgerausschusses, Datum der Registrierung)

Für diese Daten sind Übermittlungen an folgende Empfängerkreise vorgesehen:

1. Bundeswahlbehörde, Bundeswahlleiter gemäß § 6 EBIG oder sonst gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 in Betracht kommende Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Datenarten 1 - 9 und 11)
2. Verfassungsgerichtshof (hinsichtlich der Übermittlung durch die Bundeswahlbehörde) (Datenarten 1 - 9 und 11)
3. Europäische Kommission (Datenart 11)

3. SA035 Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums

Die Zweckdefinition dieser neuen Standardanwendung beinhaltet folgenden Text:

„*Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbe-*

aufträgen und der Vergabe von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks gem. § 1 Abs. Z 5 des Mediengesetzes [...] oder eines periodischen elektronischen Mediums gem. § 1 Z 5a MedienG [...] [sowie] [...] in Zusammenhang mit der Umsetzung der §§ 2 und 4 des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes.“

Die gegenständliche Standardanwendung sieht für den Betroffenenkreis *„Personen, denen Aufträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 MedKF-TG erteilt wurden“* folgende Datenarten vor:

1. Name des jeweiligen periodischen Mediums
2. Gesamthöhe des jeweils innerhalb eines Quartals für die erfolgten Veröffentlichungen zu leistenden Entgelts gemäß § 2 MedKF-TG
3. Keine oder keine maßgeblichen Aufträge nach § 2 Abs. 4 MedKF-TG

Weiters umfasst die Anwendung den Betroffenenkreis *„Medieninhaber eines periodischen Mediums, welchen Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 MedKF-TG gewährt wurden“* mit folgenden Datenarten:

4. Name des Förderungsempfängers
5. Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen gemäß § 4 MedKF-TG
6. Keine oder keine maßgeblichen Förderungen nach § 4 Abs. 2 MedKF-TG

Für diese Daten (alle) sind Übermittlungen an den folgenden Empfängerkreis vorgesehen:

1. KommAustria, elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interface) gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 MedKF-TG.

II) Änderungen bestehender Standardanwendungen

Mit der Novelle 2012 der StMV 2004 wurden nicht nur neue Standardanwendungen eingeführt, sondern auch bestehende Standardan-

wendungen geändert bzw. erweitert. Auf diese Änderungen wird im Folgenden eingegangen.

SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse

Der Zweck dieser Standardanwendung wurde um folgende Textpassage erweitert:

„Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden.“

Der Zweck lautet nun wie folgt:

„Verarbeitung und Übermittlung von Daten für Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung und Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunft- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder arbeitsvertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten. Diese Anwendung kann von jedem Auftraggeber vorgenommen werden, der Arbeitnehmer in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigt, mit Ausnahme der Bediensteten, die unter die speziellen Anwendungen der Dienstgeber des öffentlichen Bereiches fallen;

Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden.“

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten

Diese Standardanwendung, welche drei Sub-Anwendungen aufweist (A., B. und C.), wurde stellenweise geändert, wobei an dieser Stelle nur die wesentlichsten Änderungen aufgegriffen werden.

A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten

Beim Betroffenenkreis „*In der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher mit Hauptwohnsitz im Inland*“, dies ist der erste von zwei, wurden die folgenden Datenarten neu eingefügt:

- 3. Buchstaben-/Ziffernkombination
- 15. Unterstützungserklärungen sowie Unterschriften für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen
- 17. Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte (§ 9 Abs. 4 Wählerevidenzgesetz 1973)
- 18. Nichtigkeit einer Briefwahlstimme (zB gemäß § 90 Abs. 1 NRW)

Beim Betroffenenkreis „*In der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland*“ wurden die folgenden Datenarten neu eingefügt:

- 33. E-Mail-Adresse
- 41. Unterstützungserklärungen sowie Unterschriften für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen
- 43. Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte
- 44. Nichtigkeit einer Briefwahlstimme (zB gemäß § 90 Abs. 1 NRW)

Weiters wurde der Übermittlungsempfängerkreis Nr. 13 „*Behörden, die Pässe, andere Lichtbildausweise oder Urkunden ausstellen, zur Prüfung der Identität von Antragstellern von Wahlkarten (§ 39 Abs. 1 NRW)*“ hinzugefügt.

Zwecks weiterer Details, insbesondere betreffend die Neuerungen bei den Sub-Anwendungen „*B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen*“ sowie „*C. Unionsbügerevidenz*“ siehe bitte Anlage 1 der StMV 2004.

SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse

Auch diese Standardanwendung, welche zwei Sub-Anwendungen aufweist (A. und B.), wurde stellenweise geändert, wobei an dieser Stelle nur die wesentlichsten Änderungen aufgegriffen werden.

A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse

Beim Betroffenenkreis „*In der Europa-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher sowie sonstige Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich*“, dies ist der einzige, wurden die folgenden Datenarten neu eingefügt:

- 11. E-Mail-Adresse
- 23. Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte
- 24. Nichtigkeit einer Briefwahlstimme

Weiters wurde der Übermittlungsempfängerkreis Nr. 10 „*Behörden, die Pässe, andere Lichtbildausweise oder Urkunden ausstellen, zur Prüfung der Identität von Antragstellern von Wahlkarten (§ 27 Abs. 1 EuWO)*“ hinzugefügt.

Zwecks weiterer Details, insbesondere betreffend die Neuerungen der Sub-Anwendung „*B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen*“ siehe bitte Anlage 1 der StMV 2004.

SA021 Statistik der Wirtschaftskammerorganisation

Diese Standardanwendung wurde ebenfalls stellenweise geändert, wobei an dieser Stelle nur die wesentlichsten Änderungen aufgegriffen werden.

Der Zweck der Anwendung wurde mit der Novelle geändert auf: „*Erstellung von Statistiken im Sinne des § 71 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in dieser Angelegenheit.*“

Des Weiteren umfasst die Standardanwendung nun die folgende Rechtsgrundlage, wobei vor der Novelle keine angeführt war:

„Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung) und die folgende Verordnung (EG): WKG; Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999; Verordnung (EG) Nr. 177/2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93, ABl. Nr. L 61 vom 5.03.2008 S. 6.“

Weiters wurden beim Betroffenenkreis *„Mitglieder und sonstige Arbeitgeberbetriebe“*, dies ist der einzige, die folgenden Datenarten neu eingefügt:

5. Adresse und NUTS-Code (Verordnung (EG) Nr. 1059/2003); Objektnummer und -status gemäß dem Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004
22. Demographische Daten (Status, Gründungsdatum, Zugangsdatum etc.) samt Änderungen
23. Typ der Registereinheit samt Änderungen (rechtliche Einheit, örtliche Einheit, Unternehmen, Unternehmensgruppe)
24. Typ der Einheit (Mehrbetriebsunternehmen, Einbetriebsunternehmen, ARGE etc.)
25. Daten zur Verbindung mit anderen Unternehmen bzw. Einheiten (zB Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe, ausländische Beteiligungen)
26. Umsatzsteuermeldung
27. Verpflichtung zur Bilanzerstellung
28. Qualität der Fremdregisterdaten

Zwecks weiterer Details, insbesondere betreffend die Änderung von bestehenden Datenarten, siehe bitte Anlage 1 der StMV 2004.

SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter (vormals: SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung)

Die Standardanwendung SA024 wurde grundlegend geändert. Die alte Bezeichnung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“ wurde durch die neue „SA024 Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung der Gesundheitsdiensteanbieter“ ersetzt.

Die Standardanwendung SA024 wurde im Zuge der Novelle 2012 in folgende zwei Sub-Anwendungen (A. und B.) aufgeteilt:

A. Patientenverwaltung und Honorarabrechnung der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten

Diese Sub-Anwendung dient insbesondere der *„Führung von Patientenkarteen zur Dokumentation gemäß § 51 Ärztegesetz 1998 [...] und §§ 19 und 57 Zahnärztegesetz (ZÄG)“* sowie der *„Erstellung von medizinischen Gutachten und Honorarverrechnung durch Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten“*.

Die Sub-Anwendung umfasst den Betroffenenkreis *„Patienten (auch Probanden und beruflich strahlenexponierte Personen, die einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurden)“*, dem 41 Datenarten zugeordnet sind, darunter folgende (Auszug):

1. Patientennummer, Protokollnummer
2. Namen, frühere Namen (Namensteile)
23. Medizinischer Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung
24. Besondere Risikofaktoren, zB Allergien, tätigkeitsbedingte Einflüsse, familiäre Disposition, ausgeübte Tätigkeit, Kategorie A/B/andere
26. Vorgeschichte der Erkrankung und dazugehörige Befunde

- 27. Angaben zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung (Familien- und Eigenanamnese; Berufsanamnese auf Grundlage der tatsächlichen Arbeitsvorgänge und -bedingungen; allgemeine klinische Untersuchung; Laboruntersuchungen; weitere Teiluntersuchungen)
- 28. Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung
- 29. Gutachtliche Äußerungen des Auftraggebers (zB gegenüber Arbeitgeber)
- 30. Gesundheitliche Beurteilung (Ergebnis der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung/Kontrolluntersuchung), Zeugnisse im Sinne des § 36 AllgStrSchV
- 31. Krankheitsverlauf
- 35. Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen
- 38. Daten zur Abrechnung von Honoraren, Medikamenten und Laboruntersuchungen
- 40. Daten zur Abrechnung der Gebühren oder Entgelte für Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit
- 41. Zustimmung des Betroffenen zur Teilnahme an Gesundheitspilotprojekten, strukturierten Gesundheitsversorgungsprogrammen (zB Disease Management Programmen) und Vorsorge- und Früherkennungsprogrammen (zB Nationales Brustkrebsfrüherkennungsprogramm)

Die Sub-Anwendung umfasst weiters die Betroffenenkreise „Arbeitgeber (auch Bewilligungsinhaber)“ und „Kontaktperson (nach Angabe des Patienten oder Probanden) oder gesetzlicher Vertreter des Patienten oder Probanden“.

Es sind Übermittlungen an 11 verschiedene Empfängerkreise vorgesehen. Nähere Details sind der Anlage 1 StMV 2012 zu entnehmen.

B. Patienten-/Klientenverwaltung und Honorarabrechnung anderer freiberuflich tätiger Gesundheitsdiensteanbieter

Diese Sub-Anwendung dient insbesondere folgendem Zweck: *„Führung von Patienten-/Klientenkarteien zur Dokumentation, Erstellung von Gutachten [...] und Honorarverrechnung im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung [...] einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten“.*

Die Sub-Anwendung umfasst den Betroffenenkreis *„Patienten/Klienten des Auftraggebers sowie Patienten/ Klienten von zuweisenden Gesundheitsdiensteanbietern“*, dem 33 Datenarten zugeordnet sind, darunter folgende (Auszug):

- 1. Patienten-/Klientennummer, Protokollnummer
- 2. Namen, frühere Namen (Namensteile)
- 16. Inanspruchnahme des Auftraggebers (Anlass, Datum, Art und Anzahl der Beratungen/Behandlungen/Therapieeinheiten)
- 18. Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung
- 19. Anamnese (Familien- und Eigenanamnese, Berufsanamnese)
- 20. Vorbehandlungen
- 21. Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung
- 22. Besondere Risikofaktoren (zB tätigkeitsbedingte Einflüsse, familiäre Disposition, ausgeübte Tätigkeit)
- 23. Gutachtliche Äußerungen des Auftraggebers (zB gegenüber Auftraggebern von Gutachten)
- 24. Behandlungs-/Beratungsverlauf, besondere Vorkommnisse während der Behandlung

26. Angaben über Art, Umfang und Methoden (der beratenden, diagnostischen und therapeutischen Leistungen sowie der Pflege)
28. Daten zur Abrechnung von Honoraren, vereinbartes Honorar und sonstige weitere Vereinbarungen im Rahmen des Behandlungsvertrags
31. Konsultationen von Berufskollegen sowie von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder sonstiger relevanter Berufe gemäß § 30 Abs. 1 Z 6 MuthG

Die Sub-Anwendung umfasst weiters die Betroffenenkreise „Arbeitgeber“ und „Kontaktperson (nach Angabe des Patienten/Klienten) oder gesetzlicher Vertreter des Patienten/Klienten“.

Es sind Übermittlungen an 6 verschiedene Empfängerkreise vorgesehen. Nähere Details sind der Anlage 1 StMV 2012 zu entnehmen.

SA032 Videoüberwachung

Bei diese Standardanwendung, die in mehrere Sub-Anwendungen unterteilt ist, wurden einerseits die bestehende Sub-Anwendungen A. - F. geändert, andererseits wurden die neuen Sub-Anwendungen G. - I. eingeführt.

Änderungen der Sub-Anwendungen A. - F.

A. Bank

Bei dieser Sub-Anwendung, die die Videoüberwachung im Bank-Bereich regelt, wurden die Übermittlungsempfänger geändert. Diese lauten nun wie folgt:

1. Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Sicherung aus Beweisgründen in Strafrechtssachen) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSG 2000
2. Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß § 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSG 2000
3. Gerichte (zur Sicherung von Beweisen in Zivilrechtssachen) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000

4. Kontoinhaber (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000
5. Kontoführende Bank (im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung und ähnliche Rechtsgründe) gemäß §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000
6. Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.

B. Juwelier, Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmied

Bei dieser Sub-Anwendung, die die Videoüberwachung in den titelmäßig genannten Bereichen regelt, wurden die Übermittlungsempfänger geändert. Diese lauten nun wie folgt:

1. Zuständige Behörde bzw. zuständiges Gericht (zur Sicherung aus Beweisgründen in Strafrechtssachen) gemäß §§ 80 bzw. 109 ff StPO iVm §§ 7, 8 und § 50a Abs. 6 Z 1 DSG 2000
2. Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken) gemäß § 53 Abs. 5 SPG iVm § 50a Abs. 6 Z 2 DSG 2000
3. Gerichte (zur Sicherung von Beweisen in Zivilrechtssachen) gemäß §§ 384 ff ZPO iVm §§ 7 und 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000
4. Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000

C. Trafik

Bei dieser Sub-Anwendung wurden analog zur Sub-Anwendung B. die gleichen Änderungen bei den Übermittlungsempfängern vorgenommen, weshalb diese ident lauten.

Weiters wurde der Zweck der Sub-Anwendung um folgende Textpassage erweitert: „[...] sowie des im Außenbereich an der Hausmauer oder Fassade der Trafik angebrachten Tabakwarenautomaten („Zigarettenautomaten“) [...]“

Der Zweck lautet nun wie folgt: *„Verschlüsselte Videoüberwachung der Trafik sowie des im Außenbereich an der Hausmauer oder Fassade der Trafik angebrachten Tabakwarenautomaten („Zigarettenautomaten“) zum Zweck des Eigentums (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes (Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Vertragshaftung gegenüber Kunden etc.) sowie zum Zweck der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.“*

D. Tankstelle

Bei dieser Sub-Anwendung wurden analog zur Sub-Anwendung B. die gleichen Änderungen bei den Übermittlungsempfängern vorgenommen, weshalb diese ident lauten. Es wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

E. Bebautes Privatgrundstück (samt Hauseingang und Garage)

Bei dieser Sub-Anwendung wurden analog zur Sub-Anwendung B. die gleichen Änderungen bei den Übermittlungsempfängern vorgenommen, weshalb diese ident lauten. Es wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

F. Ausländische Vertretungsbehörden und Internationale Organisationen

Auch bei dieser Sub-Anwendung wurden analog zur Sub-Anwendung B. die gleichen Änderungen bei den Übermittlungsempfängern vorgenommen, weshalb diese ident lauten. Es wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Die neuen Sub-Anwendungen G. - I.

Die folgenden Sub-Anwendungen wurden in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ ergänzt.

G. Verwaltungsgebäude öffentlicher Rechtsträger

Der Zweck dieser neuen Sub-Anwendung wurde wie folgt festgelegt:

„Verschlüsselte Videoüberwachung des Einganges samt Zutrittsbereich zu einem ausschließlich vom öffentlichen Rechtsträger mit Parteienverkehr als Auftraggeber genutzten Verwaltungsgebäude oder des separaten Einganges samt Zutrittsbereich zu einem räumlich abgegrenzten, vom öffentlichen Rechtsträger mit Parteienverkehr genutzten Gebäudeteil (zB Haushälfte, Stockwerk) in einem nicht ausschließlich nur vom Auftraggeber genutzten Verwaltungsgebäude sowie der Fassade eines Verwaltungsgebäudes, das im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers als Auftraggeber der Videoüberwachung steht oder bei welchem dieser für Beschädigungen der Fassade des Verwaltungsgebäudes einzustehen hat, sowie von Amtskassen zum Zweck des Eigentums (Schutz des Eigentums und Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers) und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.“

Die Betroffenenkreise mitsamt Datenarten sind wie bei allen Sub-Anwendungen der gegenständlichen Standardanwendung festgelegt, nämlich wie folgt: Der Betroffenenkreis *„Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten“* ist der erste von zwei und umfasst folgende Datenarten:

1. Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)
2. Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)
3. Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)

Der zweite Betroffenenkreis heißt „Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden“ und umfasst folgende Datenarten:

4. Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)
5. Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)
6. Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)
7. Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar
8. Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar

Die Übermittlungsempfänger wurden analog zur Sub-Anwendung B. festgelegt, weshalb diese ident lauten. Weitere Details sind der Anlage 1 der StMV 2004 zu entnehmen.

H. Rechenzentren

Der Zweck dieser neuen Sub-Anwendung wurde wie folgt festgelegt:

„Verschlüsselte Videoüberwachung von Rechenzentren (Serverräume sowie Systemkomponenten von Rechenzentren), die sich in speziell gesicherten Räumlichkeiten getrennt vom Bürobereich befinden, zum Zweck des Eigentumsschutzes und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei

sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.“

Die Betroffenenkreise mitsamt Datenarten sowie die Übermittlungsempfänger wurden analog zur Sub-Anwendung G. festgelegt, weshalb diese ident lauten. Weitere Details sind der Anlage 1 der StMV 2004 zu entnehmen.

I. Parkgaragen und -plätze

Der Zweck dieser neuen Sub-Anwendung wurde wie folgt festgelegt:

„Verschlüsselte Videoüberwachung der vom Auftraggeber betriebenen Parkgaragen und -plätze (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Kassen und Automaten, der Stiegenhäuser sowie der Parkdecks) zum Zweck des Eigentumsschutzes und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.“

Die Betroffenenkreise mitsamt Datenarten sowie die Übermittlungsempfänger wurden analog zur Sub-Anwendung G. festgelegt, weshalb diese ident lauten. Weitere Details sind der Anlage 1 der StMV 2004 zu entnehmen.

III) Resümee

Durch den Entfall entsprechender Meldungen, ersparen sich nicht nur viele Auftraggeber Verwaltungsaufwand, sondern auch das DVR und die DSK.

••••

Unser nächstes Seminar „Datenschutz im modernen Unternehmen – Vom Gesetzestext bis zur unternehmenskonformen Umsetzung“ findet im Frühjahr 2013 statt. Es referiert der Mitautor des Standardwerkes zum österreichischen DSG: Prof. KommR Hans-Jürgen Pollirer.
Anmeldung telefonisch unter (01) 533 42 07-0 und demnächst auch unter www.secur-data.at.